

E-2280/06DE

Antwort von Herrn Kyprianou
im Namen der Kommission
(14.7.2006)

Die Entscheidung der Kommission 2000/666/EC¹ legt nicht fest, ob die Anforderung, dass andere Vogelarten als Geflügel nach der Einfuhr in die EU unter eine 30-tägige Quarantäne gestellt werden müssen, im Einfuhr- oder im Bestimmungsmitgliedstaat erfüllt werden muss. Die Sendung muss jedoch an der Grenzkontrollstelle verplombt werden und direkt von dort an die zugelassene Quarantäneeinrichtung oder –station geschickt werden. Über das TRACES- System (Trade Control and Expert system) wird die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats informiert. Auch müssen der Sendung ein Gemeinsames Veterinärdocument für die Einfuhr von Tieren (CVED - Common Veterinary Entry Document) sowie eine Kopie der Einfuhrlizenz beiliegen. Außerdem muss die Quarantäne in einer zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder –station durchgeführt werden.

Nach erfolgreicher Durchführung der Quarantäne können die Vögel in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, vorausgesetzt, bei der Verbringung zu Handelszwecken von anderen Vogelarten als Geflügel wird eine Bescheinigung gemäß Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EEC² des Rates beigefügt. Gemäß Artikel 7 dieser Richtlinie müssen die Vögel aus einem Betrieb oder einem Gebiet stammen, das frei von Geflügelgrippe und Newcastle-Krankheit ist, während Papageienvögel nicht aus einem Betrieb stammen dürfen, in dem Psittakose festgestellt worden ist. Auch müssen die Vögel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG gekennzeichnet sein.

¹ Entscheidung der Kommission 2000/666/EG vom 16. Oktober 2000 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen sowie der Quarantänebedingungen für die Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel, ABl. L 278 vom 31.10.2000.

² Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, ABl. L 268 vom 14.9.1992.